

Umsetzungsstand BTHG (Stand: Oktober 2018)

Umsetzungsstand BTHG (Stand: Oktober 2018)	1
Ausführungsgesetze	2
Träger der EGH.....	6
Bedarfsermittlungsinstrumente	9
Budget für Arbeit.....	12
Höhe des Lohnkostenzuschusses	12
Finanzielle Beteiligung des Integrationsamts	14
Andere Leistungsanbieter	16

Rückfragen und Ergänzungen an:

Dr. Florian Steinmüller

Kommissarischer Leiter im Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Tel.: +49 30 62980-523

E-Mail: steinmueller@umsetzungsbegleitung-bthg.de

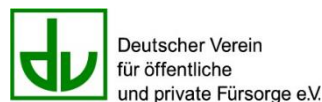
Ausführliche Informationen zum Umsetzungsstand in den Bundesländern sind zu finden unter <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Ausführungsgesetze

11 Ausführungsgesetze verabschiedet, 2 weitere Entwürfe vorgelegt

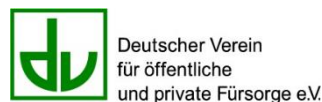
Baden-Württemberg	<p>„Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg“ am 20.04.2018 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht http://www.landesrecht-bw.de/jportal/docs/anlage/bw/pdf/VerkBl/GBL/GBL-2018+113-G.pdf Die Schaffung weiterer Regelungen wird in einem weiteren Gesetz erfolgen.</p>
Bayern	<p>„Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I)“ am 16.01.2018 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2018/01/gvbl-2018-01.pdf Zur Umsetzung der zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Regelungen des BTHG wird es ein Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II) geben.</p>
Berlin	<p>Übergangsregelung: „Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ am 16.12.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/gvbl/g17320665.pdf Zur Vorbereitung der Umsetzung der Rechtsänderungen zum 01.01.2020 wird eine ergebnisoffene Organisationsuntersuchung durchgeführt.</p>
Brandenburg	<p>Entwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ vom 06.09.2018</p>

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



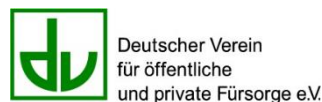
	https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_9500/9502.pdf
Bremen	kein Gesetzentwurf bekannt
Hamburg	„Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (AG SGB IX)“ am 26.06.2018 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht https://www.luewu.de/gvbl/docs/2245.pdf
Hessen	„Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ am 26.09.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht https://www.lexsoft.de/share/pdf/46825da0-e564-474d-b1fa-e4cc62d814c7.pdf
Mecklenburg-Vorpommern	„Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze“ am 14.02.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/40719/gesetz-und-verordnungsblatt-2-2018.pdf
Niedersachsen	kein Gesetzentwurf bekannt
Nordrhein-Westfalen	„Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ am 03.08.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen veröffentlicht https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=17177&ver=8&val=17177&sg=0&menu=1&vd_back=N

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

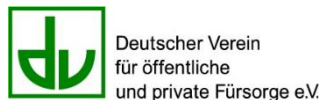


Rheinland-Pfalz	Entwurf für ein „Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG)“ vom 15.08.2018 https://www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/7021-17.pdf
Saarland	„Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ (bestehend aus Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) am 12.07.2018 im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht http://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/docs/anlage/sl/pdf/VerkBl/ABl/ads_26-2018_teil_I_signed.pdf
Sachsen	„Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen“ am 25.07.2018 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht http://www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsgvbl/2018/11/read_pdf
Sachsen-Anhalt	„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (AG SGB XII)“ am 20.07.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d2873lge.pdf Das Ausführungsgesetz zum SGB XII enthält zunächst die formale Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe. Ein zweites Ausführungsgesetz ist für das Jahr 2018 geplant.
Schleswig-Holstein	„Erstes Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)“ am 26.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

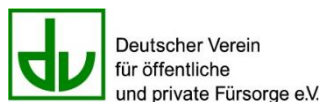
	<p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBl/GVOBl/2018/gvobl_7_2018.pdf;jsessionid=15170633B4A1CADB385A9708059FBE55?_blob=publicationFile&v=2</p> <p>In einem Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz) wird über weitere, zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Regelungen entschieden.</p>
Thüringen	<p>„Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX)“ am 18. Oktober 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlicht</p> <p>http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/68703/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_10_2018.pdf</p>

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Träger der EGH

Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teils (Teil 2 SGB IX n.F.) zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX).

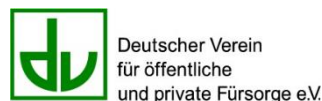
Baden-Württemberg	Stadt- und Landkreise. Es wird die Möglichkeit geschaffen, Aufgaben der Eingliederungshilfe von den Landkreisen auf kreisangehörige Gemeinden zu delegieren.
Bayern	Bezirke bleiben Träger der Eingliederungshilfe (damit wird auch die bislang geteilte Zuständigkeit für ambulante und (teil-)stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege bei den Bezirken gebündelt. Sie sind zudem grundsätzlich auch für ergänzende existenzsichernde Leistungen zuständig).
Berlin	Berlin hat die Träger der Eingliederungshilfe zunächst für die Übergangszeit bis zum 31.12.2019 bestimmt. Örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist das Land Berlin, vertreten durch die Bezirksämter, die somit auch Träger der Eingliederungshilfe sind.
Brandenburg	Laut Entwurf: Landkreise und kreisfreien Städte für die Leistungen nach Teil 2 SGB IX n.F. Das Land nimmt als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wahr.
Bremen	-
Hamburg	Träger der Eingliederungshilfe ist und bleibt die Freie und Hansestadt Hamburg
Hessen	Träger der Eingliederungshilfe sind und bleiben in Hessen die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie als überörtlicher Träger der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Die sachliche Zuständigkeit wird nach einem „Lebensabschnittsmodell“ neu geordnet: Die kreisfreien Städte und Landkreise sind für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule zuständig, unabhängig von der Art der Behinderung. Danach ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen bis zum Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI und auch darüber hinaus zuständig. Der kommunale Träger wird nur dann (erneut) zuständig, wenn

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



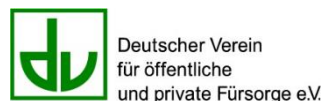
	Leistungen der Eingliederungshilfe erstmalig nach Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt oder beendet und nicht innerhalb von drei Monaten erneut beantragt werden.
Mecklenburg-Vorpommern	Träger der Eingliederungshilfe bleiben die Landkreise und kreisfreien Städte
Niedersachsen	-
Nordrhein-Westfalen	<p>Als Träger der Eingliederungshilfe werden die Landschaftsverbände (Landschaftsverband Rheinland - LVR) und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe - LWL) bestimmt. Lediglich die Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in der Herkunftsfamilie leben, verbleiben bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten (z. B. Leistungen für Schulbegleiter/Integrationshelfer, Behindertenfahrdienste, und Hilfsmittel).</p> <p>Zugleich sollen die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder ergänzend als Träger der Sozialhilfe immer dann auch Leistungen der Hilfe zur Pflege - unabhängig vom Alter und von der Wohnform - erbringen, wenn Menschen mit Behinderung zugleich Eingliederungshilfe erhalten.</p> <p>Darüber hinaus erhalten die Träger der Eingliederungshilfe die Möglichkeit, Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben heranzuziehen.</p>
Rheinland-Pfalz	Laut Entwurf: Bisher geteilte Zuständigkeit nach Wohnformen kann nicht mehr bestehen bleiben. Die neue Zuständigkeitsteilung erfolgt anhand des Alters: Träger der Eingliederungshilfe für die erwachsenen Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr sowie für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei minderjährigen Menschen mit Behinderungen soll das Land sein. Für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bis zum 18. Lebensjahr beziehungsweise bis zum Ende des Regelschulbesuches, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt, sollen die Landkreise und kreisfreien Städte die Trägerschaft übernehmen. Dadurch wären die

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



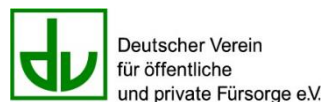
	Landkreise und kreisfreien Städte für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen zuständig.
Saarland	Träger der Eingliederungshilfe bleibt das Saarland. Die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe werden durch das Landesamt für Soziales wahrgenommen.
Sachsen	Als Träger der Eingliederungshilfe werden die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) bestimmt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den Landkreisen und den kreisfreien Städten erbracht, soweit nicht der KSV zuständig ist. Der KSV ist u.a. für alle teilstationären und stationären Leistungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig.
Sachsen-Anhalt	Das AG SGB XII regelt, dass das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zugleich Träger der Eingliederungshilfe ist und nach wie vor die Landkreise und kreisfreien Städte zur Ausführung im Einzelfall heranzieht.
Schleswig-Holstein	Träger der Eingliederungshilfe werden die Kreise und kreisfreien Städte, die als örtliche Träger der Sozialhilfe bereits seit der Kommunalisierung zum 01.01.2007 für die Eingliederungshilfe zuständig sind. Sie sind sachlich zuständig für alle Aufgaben nach Teil 1 und 2 SGB IX. Darüber hinaus wird das Land ebenfalls Träger der Eingliederungshilfe, um übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben zu übernehmen (z.B. Abschluss von Landesrahmenvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe, Mitwirkung an der Sicherstellung gemeinsamer bedarfsgerechter Angebotsstrukturen).
Thüringen	Landkreise und kreisfreien Städte sowie Land. Das Land soll u.a. zuständig sein für die Standort- und Bedarfsplanung im Rahmen seiner Steuerungs- und Planungskompetenzen, den Abschluss von Rahmenverträgen gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer nach § 131 SGB IX und die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Bedarfsermittlungsinstrumente

Die Bedarfsermittlung muss durch ein Instrument erfolgen, dass sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert (§ 118 Abs. 1 SGB IX n.F.). Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen (§ 118 Abs. 2 SGB IX n.F.).

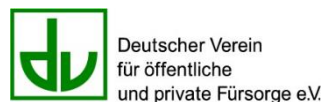
Baden-Württemberg	BEI_BaWü - sechsmonatige Erprobungsphase ab Mitte 2018. Ziel ist es, Anfang 2019 in die landesweite Anwendung des Bedarfsermittlungsinstruments einzutreten.
Bayern	Einrichtung einer Arbeitsgruppe durch BayTHG I. Vereinbarungen bisher: keine Core-sets, gleichzeitige Bearbeitung der Instrumente für Erwachsene und Kinder und Jugendliche, Übersichtsblatt über potentielle Leistungen weiterer Reha-Träger - Vorlage NRW, Prüfung bis 30.07.2018, ob BEI-BaWü ein für Bayern praktikables Instrument wäre oder Teile davon (ein BEI-Bay)
Berlin	Vorstudie (Engel/Beck 2018) - HMB-Verfahren ausgeschlossen, Berliner Rehabilitations- und Behandlungsplan bietet Potenzial für eine Weiterentwicklung, ebenso BEI_NRW und B.E.Ni
Brandenburg	Brandenburger Kommission hat dem MASGF die Einführung des ITP empfohlen, Rechtsverordnung geplant Hinweis der Projektgruppe: „Von den Mitgliedern der Leistungserbringerverbände wird das BEI NRW priorisiert, gleichwohl der ITP mitgetragen. Die Mitglieder der Kommunen und des Landes favorisieren den ITP und sehen das BEI NRW als zweitbeste Lösung an.“
Bremen	Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit wissenschaftlicher Begleitung (Prof. Hirschberg). Aktuell werden Empfehlungen der Arbeitsgruppe zum Instrument und zum Verfahren erarbeitet. Ziel ist der Einsatz des neuen Instruments zum 01.01.2020.
Hamburg	Überarbeitung des Hamburger Gesamtplans
Hessen	ITP

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



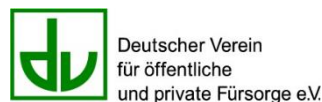
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Im November 2017 wurde durch die Sozialamtsleitungen die Einführung des ITP Mecklenburg-Vorpommern (ITP M-V) zum 01.01.2018 beschlossen. Auf die Einführung des ITP hatte sich eine Steuerungsgruppe bereits im Februar 2017 verständigt. Zudem wurde ein Ablaufplan zum Gesamtplanverfahren eingeführt.</p> <p>Die Fachaufsicht Sozialhilfe empfiehlt die landesweite Anwendung des ITP M-V für alle Fälle der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe.</p>
Niedersachsen	<p>BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni), Arbeitsversion 2.0 sowie Handbuch seit 20.07.2018</p> <p>Mit Rundschreiben des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie vom 15.11.2017 sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen darüber informiert worden, dass sie dieses Bedarfsermittlungsinstrument ab 01.01.2018 für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in der dann geltenden Fassung anzuwenden haben. Für die Leistungen im eigenen Wirkungskreis der örtlichen Träger ist die Anwendung empfohlen worden.</p>
Nordrhein-Westfalen	einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für Nordrhein-Westfalen „BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten“ im Dezember 2017 vorgestellt
Rheinland-Pfalz	keine Informationen vorhanden
Saarland	keine Informationen vorhanden
Sachsen	Beauftragung einer Studie bei der TU Dresden, Erprobung des ITP, landesweite Einführung des ITP Anfang 2019 geplant
Sachsen-Anhalt	Übergangsinstrumentes (Bogen „ICF Erhebung Sachsen-Anhalt“) zur Übersetzung des Hilfebedarf in die Leistungsbereiche des Rahmenvertrages

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



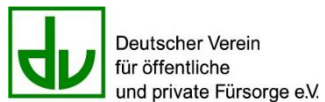
Schleswig-Holstein	Erarbeitung eines landesweit einheitlichen Instruments
Thüringen	Einführung des ITP per Rechtsverordnung zum 01.01.2018 als einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für alle Landkreise und kreisfreien Städte

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Budget für Arbeit

Höhe des Lohnkostenzuschusses

Bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (1.218 Euro für das Jahr 2018) (§ 61 Abs. 2 SGB IX). Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden (§ 61 Abs. 2 SGB IX).

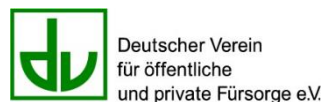
Baden-Württemberg	70 % (bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen) und 60 % (bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Mindestvertragszeit von 12 Monaten) der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers (Arbeitnehmerbruttoentgelt plus 20 vom Hundert für die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) maximale Gesamtförderung für das Budget für Arbeit durch den Träger der Eingliederungshilfe soll i.d.R. die individuell erforderlichen Kosten für den Arbeitsbereich der WfbM nicht übersteigen
Bayern	48 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Berlin	75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Brandenburg	Keine Informationen vorhanden
Bremen	40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Hamburg	Keine Informationen vorhanden
Hessen	75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Informationen vorhanden

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



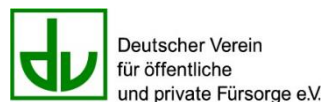
Niedersachsen	75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Nordrhein-Westfalen	75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV landesrechtliche Abweichung wird von LVR und LWL unterstützt
Rheinland-Pfalz	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, bis zu 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV Der Lohnkostenzuschuss darf nicht höher sein als die individuell im Arbeitsbereich der Werkstatt tatsächlich entstehenden Kosten.
Saarland	Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ermächtigt Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, durch Rechtsverordnung von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX nach oben abzuweichen.
Sachsen	75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Sachsen-Anhalt	75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Schleswig-Holstein	Keine Informationen vorhanden
Thüringen	40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Finanzielle Beteiligung des Integrationsamts (bei Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung)

Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen erbringen, insbesondere [...] zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit (§ 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX).

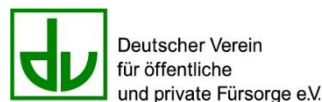
Baden-Württemberg	Grundbetrag von 40 % wird durch den Träger der Eingliederungshilfe und Ergänzungsbetrag von 30 % durch das Integrationsamt übernommen
Bayern	Keine Informationen vorhanden
Berlin	Das Integrationsamt kann nach Maßgabe des § 185 SGB IX nach eigenem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einen Teil der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit abdecken. Hinsichtlich der Anleitung und Begleitung wird empfohlen, die Integrationsfachdienste zu beauftragen. Die Vergütung für Integrationsfachdienste erfolgt nach den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) für Integrationsfachdienste und zurzeit 480 Euro monatlich für die ersten sechs Monate. Nach Ablauf des sechsten Monats ist eine Vergütung von 350 Euro monatlich zu zahlen.
Brandenburg	Keine Informationen vorhanden
Bremen	Integrationsamt finanziert die wegen der Schwerbehinderung erforderliche Anleitung und Begleitung
Hamburg	Keine Informationen vorhanden
Hessen	70 % aus Mitteln der Eingliederungshilfe und 30 % aus der Ausgleichsabgabe
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Informationen vorhanden
Niedersachsen	pauschaler Anteil in Höhe von 20 % aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



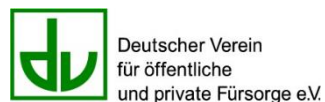
Nordrhein-Westfalen	Die Aufwendungen für Anleitung und Begleitung erfolgen generell aus Mitteln der Ausgleichsabgabe
Rheinland-Pfalz	Keine Informationen vorhanden
Saarland	Keine Informationen vorhanden
Sachsen	Keine Informationen vorhanden
Sachsen-Anhalt	Das Integrationsamt übernimmt die Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz im Falle der Schwerbehinderung (Pauschale in Höhe von 250 Euro oder gegebenenfalls die tatsächlichen Aufwendungen).
Schleswig-Holstein	Keine Informationen vorhanden
Thüringen	Für die Höhe der Kosten für Anleitung und Begleitung kann die für den Integrationsfachdienst geltende Kostenpauschale in Höhe von monatliche 200 Euro des Integrationsamtes bzw. die Empfehlung der BAR für den Integrationsfachdienst in Höhe von monatlich 480 Euro herangezogen werden.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Andere Leistungsanbieter

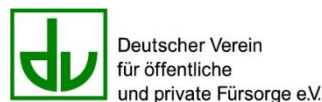
Baden-Württemberg	Keine Informationen vorhanden
Bayern	Keine Informationen vorhanden
Berlin	In der Vertragskommission Soziales (K075) soll eine Leistungsbeschreibung für den Arbeitsbereich der anderen Leistungsanbieter erarbeitet und beschlossen werden.
Brandenburg	Keine Informationen vorhanden
Bremen	In Bremen sollen die fachlichen Anforderungen an andere Leistungsanbieter in einer standardisierten Leistungsbeschreibung hinterlegt werden. Die Standardleistungsbeschreibung und das Verfahren zur Prüfung der Erfüllung der Anforderungen werden mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in der Vertragskommission nach § 28 des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII abgestimmt.
Hamburg	Keine Informationen vorhanden
Hessen	Keine Informationen vorhanden
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Informationen vorhanden
Niedersachsen	Veröffentlichung eines Merkblatts mit Ausgestaltungskriterien für Leistungen im Arbeitsbereich sowie einer Übersicht der einzureichenden Unterlagen für eine Antragstellung. Kriterien sind u. a., dass keine Umwandlung bestehender WfbM zu einem anderen Leistungsanbieter stattfindet und dass maximal 60 Plätze im Arbeitsbereich angeboten werden.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Nordrhein-Westfalen	Grundlage der Zulassung anderer Leistungsanbieter ist die Erfüllung der fachlichen Standards, die auch für WfbM gelten. Zu diesen fachlichen Standards zählt für den LVR auch die Kooperation anderer Leistungsanbieter mit weiteren, in der Region vertretenen Leistungserbringern einschließlich WfbM. Hierdurch soll das im BTHG verankerte Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen (§ 62 SGB IX) sichergestellt werden.
Rheinland-Pfalz	Keine Informationen vorhanden
Saarland	Keine Informationen vorhanden
Sachsen	Veröffentlichung eines Merkblatts durch den KSV im Oktober 2017, das u. a. Vorgaben zur Personalausstattung, zur Wirtschaftsführung, zu Beschäftigungs- und Betreuungszeiten, Zahlung von Arbeitsentgelt sowie Vertrag und Sozialversicherung enthält.
Sachsen-Anhalt	Keine Informationen vorhanden
Schleswig-Holstein	Keine Informationen vorhanden
Thüringen	Veröffentlichung einer Orientierungshilfe im Mai 2018. Kriterien sind u. a. keine Umwandlung von WfbM-Plätzen in andere Leistungsanbieter, es sollen bevorzugt Träger zugelassen werden, die bislang nicht im Bereich der WfbM tätig sind. Inklusionsfirmen können als andere Leistungsanbieter im Arbeitsbereich nicht tätig werden, da Beschäftigte in Inklusionsfirmen den Status der Erwerbsfähigkeit haben, Beschäftigte bei anderen Leistungsanbietern hingegen als erwerbsunfähig gelten.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

